

Herr Kurku stellt nachträglich weitere Fragen:

1. Nach dem Meldegesetz dürfen zwar keine Sammelauskünfte veräußert werden, was aber ist z.B. mit bestimmten Gebieten, Straßenzügen, Altersgruppen o.ä. oder fällt dies generell auch unter den Begriff Sammelauskünfte?
2. In Ihrer Antwort weisen Sie auf den § 34 (4) des Meldegesetzes hin, dass Adressbuchverlagen die Auskünfte erteilt werden. Wird bekanntgegeben welchen Adressbuchverlagen die Stadt Auskunft erteilt wird und werden diese dann kostenlos zur Verfügung gestellt?
3. Da ich von Bürgern bezüglich dieser Thematik angesprochen wurde und die SPD-Fraktion eine Reihe ihrer letzten Anfragen (darunter auch diese) an die lokale Presse zur Veröffentlichung weitergegeben hat, bitte ich Sie freundlich um eine Antwort, die weitergegeben bzw. veröffentlicht werden darf.

~~~~~

### **Antwort der Verwaltung:**

#### Antwort zu Frage 1:

Auch hier handelt es sich um Sammelauskünfte. Das öffentliche Interesse muss nachgewiesen werden.

#### Antwort zu Frage 2:

Lt. § 34 Abs. 4 des Nds. Meldegesetzes "darf" die Meldebehörde Auskünfte an Adressbuchverlage verteilen (sie muss aber nicht). Wie schon mitgeteilt, wird hier in Delmenhorst von der Auskunftserteilung abgesehen. Es hat auch in den vergangenen Jahren keine Anfragen von Adressbuchverlagen gegeben.

#### Antwort zu Frage 3:

Die Ihnen mitgeteilten Informationen können für die Veröffentlichung verwendet werden.